

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve
vom 30.03.2004

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Balve am 24.03.2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve vom 15.07.1988 beschlossen:

§ 1

Der § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve vom 15.07.1988 wird hinsichtlich der Anlegung von Gehwegen für die Erschließungsanlagen

1. Abschnitt „In der Lanfert“, hier die unselbständige Erschließungsanlage „Friedlandweg“ im Ortsteil Garbeck

sowie

1. Abschnitt „Am Beule“ und „Beulerweg“ (Erschließungseinheit) im Ortsteil Beckum

wie folgt geändert:

- a) Der 1. Abschnitt der Erschließungsanlage „In der Lanfert“, hier die unselbständige Erschließungsanlage „Friedlandweg“, wird gemäß Ausbauplanung und Ratsbeschluss vom 08.10.2003 unter Verzicht auf die Anlegung von Gehwegen ohne dieselben hergestellt.
- b) Der 1. Abschnitt der Erschließungsanlage „Am Beule“ und die Erschließungsanlage „Beulerweg“, zusammengefasst zu einer Erschließungseinheit, werden gemäß Ausbauprogramm und Ratsbeschluss vom 24.03.2004 unter Verzicht auf die Anlegung von beidseitigen Gehwegen gemeinsam mit einem einseitigen Gehweg hergestellt.

Für voraufgeführte Erschließungsanlagen entfällt somit das Herstellungsmerkmal gemäß § 8 Abs. 1 b) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve vom 15.07.1988.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 30.03.2004

Der Bürgermeister

Manfred Rotermund